

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

[REDACTED]
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Düsseldorf, 29. Dezember 2016

Via E-Mail: VIIA3a@bmf.bund.de

[598/579]

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GZ: VII A 3a – WK 5023/14/10004 :007
Dok: 2016/1086858**

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Bundesministeriums der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Unsere wesentlichen Anregungen zum RefE eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/4 zum Schreiben vom 29. Dezember 2016 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Zu § 1 Abs. 12 GwG-E: Definition PEP

Der bereits in der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehene Wegfall der Inländerprivilegierung von Politisch exponierter Personen (PeP) bringt einen Mehraufwand mit sich, der im Hinblick auf das vorhandene Risikopotenzial nicht gerechtfertigt erscheint. Die bewährte risikoabhängige Behandlung inländischer PeP sollte nach Möglichkeit beibehalten werden.

Wünschenswert wären darüber hinaus

- die Aufnahme einer abschließenden PeP-Definition in das Gesetz (derzeit wird in § 1 Abs. 12 Satz 2 GwG-E die Formulierung „...Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere ...“ verwendet) sowie
- die Schaffung eines zentralen PeP-Registers.

Zu § 1 Abs. 16 Nr. 3 GwG-E: Definition Gruppe

Bei der Definition der "Gruppe im Sinne des Gesetzes" sollte in der Nummer 3 (d.h. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten) eine Beschränkung auf Mehrheitsbeteiligungen erfolgen.

Zu § 1 Abs. 20 GwG-E: Zuverlässigkeit

Absatz 20 Nr. 1 GwG-E fordert die "Gewähr" für die Beachtung geldwäscherechtlicher Pflichten durch den Mitarbeiter, um als „zuverlässig“ zu gelten. Wir regen an, die Formulierung im Sinne einer negativ formulierten Definition abzuändern, bspw. „Ein Mitarbeiter gilt als zuverlässig, wenn bei ihm keine Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung geldwäscherechtlicher Pflichten bestehen“.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E: Risikoanalyse

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E ist den Aufsichtsbehörden von den Verpflichteten die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen. Eine generelle Übersendung der Risikoanalysen sämtlicher Verpflichteter i.S.d. GwG wird als wenig praxisgerecht angesehen (zu denken ist hier beispielsweise an die hohe Anzahl an Güterhändlern als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG-E). Eine Übersendung erscheint insbesondere für Unternehmen sachgerecht, bei denen eine erhöhte Gefahr des Missbrauchs für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegeben ist und die im Fokus der Geldwäscheprävention stehen. Wir regen insofern eine Klarstellung an, dass eine Zurverfügungstellung der aktuellen Risikoanalyse ansonsten nur auf entsprechende Anforderung zu erfolgen hat.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 29. Dezember 2016 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Zu § 6 Abs. 7 GwG-E: Benachteiligungsverbot des Geldwäschebeauftragten

Wir bitten um Ergänzung, dass sich das Benachteiligungsverbot auch auf die Stellvertreter der Geldwäschebeauftragten bezieht.

Zu § 7 Abs. 4 GwG-E: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist

Nach § 7 Abs. 4 GwG-E sind die Aufzeichnungen und sonstige Belege fünf Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten; dabei beginnt die Aufbewahrungsfrist nach „Beendigung“ einer Geschäftsbeziehung oder nach Durchführung der Transaktion. Zwecks Vermeidung des Erfordernisses einer u.U. täglichen Datenvernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sollte die Frist jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres beginnen, in dem die Geschäftsbeziehung endet bzw. die Transaktion durchgeführt wurde. Eine freiwillige, längere Aufbewahrungsfrist sollte zudem ermöglicht werden, um etwaige Kollisionen mit anderen Gesetzen bzw. Gesetzesvorhaben (vgl. den Referentenentwurf für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz mit der dort beabsichtigten Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 24c KWG-E auf zehn Jahre) zu vermeiden.

Zu § 9 Abs. 4 GwG-E: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Anwendungsbereich von § 9 Abs. 4 GwG-E sollte näher bestimmt und dabei klar gestellt werden, ob diese Vorgabe betragsunabhängig gelten soll.

Zu § 10 Abs. 5 i.V.m. § 17 Abs. 4 GwG-E: Transparenzregister – Vertrauen auf die Angaben im Transparenzregister und Erhebung von Gebühren

Zu fordern ist, dass sich Verpflichtete auf die Angaben des Registers jedenfalls dann verlassen dürfen, soweit keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen; dieses, zumal falsche Meldungen an das Register zu einem Bußgeld führen können und die Verlässlichkeit des Registers somit hinreichend gesichert erscheint.

Zu § 12 GwG-E: Videoidentifizierung

Eine praktikable Lösung zur Anwendung des Videoidentifizierungsverfahrens enthält die Vorschrift in der vorliegenden Form nicht. Wir regen eine entsprechende Ergänzung an.

Zu § 37 Abs. 2 GwG-E: Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten – Datenlöschung nach spätestens einem Jahr

Informationen aus der Rückmeldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Relevanz der Meldung können im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Verbesserung des Risikomanagements auch

Seite 4/4 zum Schreiben vom 29. Dezember 2016 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

nach Ablauf eines Jahres bedeutsam sein. Der Halbsatz „...spätestens jedoch nach einem Jahr“ sollte insofern gestrichen werden.

Zu § 41 Abs. 1 GwG-E: Form der Meldung

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GwG-E ist bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. In der Praxis erfolgen Meldungen derzeit häufig noch per Telefax, da diese Übermittlung aus Sicherheitsgründen und aus Gründen einer schnelleren Übermittlung als geeigneter erscheint. Wir regen eine entsprechende Ergänzung („...oder per Telefax...“) an.

Zu § 45 Abs. 1 GWG-E: Schutz der Meldenden

Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem Auskunftersuchen eines Betroffenen innerhalb eines laufenden Verfahrens nach, sind die personenbezogenen Daten der meldenden Einzelperson, einschließlich des Angestellten oder Vertreters des Verpflichteten, unkenntlich zu machen. Dies dient nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung dem Schutz der meldenden Einzelperson vor Bedrohung und Anfeindung. Da sich Rückschlüsse auf den Meldenden in der Praxis allerdings nicht gänzlich vermeiden lassen, sollte § 45 Abs. 1 GWG-E vollständig gestrichen werden.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld